

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Februar 2020) **(Angebots- und Auftragsinweise, Bedingungen und bauseitige Leistungen)**

Grundlage unserer Arbeiten sind die derzeit gültige VOB Teil B und C sowie die allg. technischen Regeln und Normen, insbesondere die VDI Norm 4640.

Bohrarbeiten/Anbindearbeiten

Baustelleneinrichtung:

Die angebotenen Preise beziehen sich auf die Erstellung der kompletten Leistung mit einmaligem Einrichten und Abrüsten der Baustelle. Jeweils für den Bohrbetrieb sowie für die Anbinde- und Installationsarbeiten. Sollten zusätzliche Anfahrten und Baustelleneinrichtungen erforderlich sein werden diese entsprechend der Einheitspreise abgerechnet. Wird durch baugrundbedingte Änderung der Ausführung eine Neubelieferung der Baustelle mit Material notwendig wird diese mit einem Preis von 450,00 € pauschal in Rechnung gestellt.

Leitungsfreiheit:

Die Leitungsfreiheit im Bereich des Gewerks ist durch den Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu überprüfen und zu gewährleisten. Sollte keine Leitungsfreiheit vorliegen, sind dem Auftragnehmer unaufgefordert entsprechende Leitungspläne vorzulegen. Dies betrifft sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen. Im Bereich von Ver- und Versorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Hier sowie im Kreuzungsbereich mit derartigen Leitungen ist eine Handschachtung erforderlich. Eine mündlich erteilte Freigabe ist unwirksam. Eine Haftung für Schäden an Kabeln und Leitungen, die uns nicht bezeichnet wurden bzw. in den übergebenen Planunterlagen nicht enthalten sind sowie daraus resultierende Folgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte Dritten wegen fehlender oder falscher Leitungspläne ein Schaden entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen hieraus resultierenden Ansprüchen unverzüglich freistellen.

Baustellenfreiheit:

Eine freie Befahrbarkeit des Arbeitsbereiches und der Bohrpunkte mittels Lkw über befestigte Wege oder Straßen wird vorausgesetzt. Das Bohrplanum an den Bohrpunkten muss frei von Behinderungen, tragfähig verdichtet und bei jeder Witterung entsprechend befahrbar sein. Mindestbreite der Zuwegung 3,50 m. Die Zuwegung ist vor Auftragsvergabe und vor Baubeginn unserer Arbeiten durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten zu prüfen und sicherzustellen. Eine Prüfung durch Geowell erfolgt nicht. Erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung obliegen dem Auftraggeber. Hieraus entstehende Stillstandzeiten sowie Mehraufwendungen (Regiearbeiten) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Kampfmittel:

Im Bereich der Bohrungen/Bohrarbeiten können Zufallsfunde von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber hat sich daher vor Baubeginn mit dem zuständigen Ordnungsamt bzw. dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen und die Kampfmittelfreiheit zu überprüfen und zu gewährleisten. Ein bestehendes Kampfmittelrisiko ist den Auftragnehmern unaufgefordert mitzuteilen.

Stromversorgung:

Eine bauseitige Stromversorgung 400 V / 32 A in einer Entfernung von maximal 50 m zur Baustelle ist sicherzustellen.

Wasserversorgung:

Eine bauseitige Wasserversorgung als C - Anschluss über Hydrantenstandrohr, Überflurhydrant oder Wasseranschluss mit mind. 5 m³/h bei einem Druck von mind. 4 bar in einer maximalen Entfernung von 50 m ist durch den Auftraggeber sicherzustellen.

Wasserableitung bei Bohrarbeiten:

Eine Einleitmöglichkeit in den nächstgelegenen Kanal oder Vorfluter mit einer maximalen Entfernung von 50 m ist für ggf. anfallendes Grundwasser sicherzustellen. Die hierfür erforderliche Einleitgenehmigung ist bauseits einzuholen. Ist eine Entsorgung des anfallenden Grundwassers nicht möglich, ist eine anderweitige Entsorgung ebenfalls bauseits sicherzustellen. Resultierende Kosten für die Ableitung / Entsorgung des anfallenden Wassers sind bauseits zu tragen. Die Feststofffreiheit wird durch die Geologie bestimmt und kann nicht sichergestellt werden; hieraus resultierende Kosten für Kanalreinigung oder Entsorgung durch Saugwagen sind bauseits zu tragen und sind gemäß VOB Teil C Punkt 4.2.14 besondere Leistungen die zusätzlich zu vergüten sind, sofern sie nicht im Auftrag enthalten sind.

Bohrgut:

Anfallendes Bohrgut wird in bauseitig zu stellende Absetzcontainer geleitet. Dabei müssen die Absetzcontainer in direkter Nähe zum Bohrplatz gestellt werden. Die Entsorgung hat bauseitig und für Geowell kostenneutral zu erfolgen, wenn dies nicht anders im Vertrag schriftlich vereinbart ist. Evtl. geforderte Analysen des Bohrgutes oder Bohrwassers sind gesondert zu vergüten.

Verschmutzungen:

Verunreinigungen, die durch das Austreten von Bohrstaub, Spritzwasser, Erdarbeiten bzw. Stemmarbeiten etc. entstehen und durch zumutbaren Aufwand nicht vermieden werden können, sind bauseitig zu entfernen. Gefährdete Objekte sind vor Beginn der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen wie Abhängen mit Folien oder Planen bauseits zu schützen. Baugrundbedingte Verschmutzungen durch Zu- und Abfahren der Arbeitsgeräte und LKW sind bauseits zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für den öffentlichen Raum wie Gehweg und Straße.

Erdarbeiten / Aushub bei Anbindearbeiten:

Bodenaushub wird seitlich im Arbeitsbereich gelagert, eine Separierung des Materials erfolgt nicht. Bei ungeeignetem Boden kann eine Sandbettung der erdverlegten Leitungen erforderlich sein, das hierfür erforderliche Material ist bauseits zu stellen. Flurschäden, sowie die Wiederherstellung von befestigten / bepflanzten Flächen jedweder Art obliegt dem Auftraggeber. Rohrgräben werden verfüllt, verdichtet und ein Grobplanum wird hergestellt. Sollte das Material nicht verdichtungsfähig sein, bzw. witterungsbedingt eine unverdichtete Grabenfüllung erfolgen, hat eine nachträgliche Verdichtung bauseits zu erfolgen.

Allgemeine Hinweise/Eigentumsvorbehalt:

Definition „bauseits“:

Wenn in diesen AGB oder einem von diesen erfassten Vertrag bestimmt ist, dass eine Aufgabe bauseits zu erfüllen ist, ist damit gemeint, dass diese Aufgabe vom Auftraggeber auf dessen Kosten oder von einem Dritten, z.B. Bauherren, zu erfüllen ist. Soweit nicht der Auftraggeber die Aufgabe selbst erfüllt, ist er im Verhältnis zum Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass der Dritte die Aufgabe auf eigene Kosten oder auf Kosten des Auftraggebers erfüllt.

Auflagen:

Im Zuge des wasserrechtlichen und/oder bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich nicht berücksichtigte Auflagen ergeben, daraus resultierender Mehraufwand ist bauseits zu tragen.

Lieferzeit:

Eine terminliche Verpflichtung unsererseits ist ausgeschlossen, da die Erstellung der Gewerke von behördlich zu erteilenden Genehmigungen abhängen und die Bearbeitungsdauer bei den Genehmigungsbehörden nicht durch uns zu verantworten ist. Für Kosten, die durch Verzögerungen des Baubeginns oder die Bauarbeiten entstehen, besteht ein vollständiger

Haftungsausschluss. Die Terminierung der Bohrarbeiten erfolgt erst nach Vorliegen der Genehmigung(en).

Abrechnung / Aufmaß:

Die Abrechnung der einzelnen Leistungen erfolgt nach Aufmaß, die Aufmaße werden durch unsere Monteure erstellt und sind ohne Unterschrift gültig. Die in den Standardpositionen enthaltenen Mengen resultieren aus den pauschalierten Kalkulationen, Mindermengen können nicht berücksichtigt werden.

Zahlungskonditionen:

Es werden drei Rechnungen gestellt, die erste Abschlagsrechnung in Höhe von 30% der Auftragssumme wird nach Auftragsbeginn gestellt, die zweite Abschlagsrechnung in Höhe von 60% der Auftragssumme wird beim Baubeginn Bohren gestellt. Die Schlussrechnung über den Restbetrag inklusive der Aufmaße wird nach Fertigstellung des Gewerks gestellt.

Zahlungsziel:

Zahlungsziel für alle Rechnungen sind 7 Wochentage ohne Abzug, wenn dies nicht im Vertrag anders vereinbart ist.

Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten gegenwärtigen und zukünftig noch entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum von Geowell. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes unzulässig. Von Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber Geowell unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die gelieferte Ware auf eigene Kosten gegen Sachgefahren zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung berechtigt, dass der Auftraggeber von seinem Kunden Zug-um-Zug gegen seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Vergütung erhält oder dass er die Vorbehaltsware seinerseits unter Eigentumsvorbehalt veräußert. Der Auftraggeber tritt Geowell bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Auftraggeber ist unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der im Voraus abgetretenen Forderung ermächtigt. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bei ausländischen Kunden bei Eröffnung eines dem Insolvenzverfahren vergleichbaren Verfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung und zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Liegt Zahlungsverzug vor, hat der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt oder sind Ereignisse eingetreten, die nach pflichtgemäßer Auffassung von Geowell geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen, werden sämtliche Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber für bereits getätigte Lieferungen sofort fällig und das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt. In diesem Fall ist Geowell berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert nicht den Rücktritt von Geowell. In diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch Geowell liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Geowell hat dieses ausdrücklich erklärt. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so wird Geowell auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

Verrechnungssätze/Eventualpositionen:

Stillstand/Wartezeit:

Wartezeit/Stillstand der nicht durch Verschulden des Auftragnehmers zu verantworten ist wird den Kostensatz einer Kolonnenstunde (Mannschaft und Gerät) mit 260,00 € je Stunde abgerechnet.

Einsatz einer Hilfsverrohrung:

Der Einsatz einer Hilfsverrohrung (HV) im Bereich nicht standfester Böden und Gesteine ist bis zu einer Tiefe von 15 m im Bohrpriis enthalten. Sollte eine Mitführung der HV in größere Tiefen erforderlich sein, so werden die Kosten je lfdm. in Abhängigkeit vom Durchmesser der Verrohrung nach Aufmaß abgerechnet.

Suspensionsmenge:

Bei Überschreitung der in der Angebotssposition beinhalteten Suspensionsmenge, dies entspricht 20 % mehr als die rechnerisch erforderliche Materialmenge, wird über die verbrauchte Menge nach Aufmaß abgerechnet.

Bohrgutentsorgung:

Eine Organisation der wasserdichten Absetzcontainer zur Bohrgutentsorgung über die Geowell Erdwärme GmbH & Co. KG wird mit 550,00 € je Container berechnet. Der Preis gilt für unbelastetes Material und den problemlosen Austausch/Abholung der Container.

Saugwageneinsatz:

Kosten für die Organisation eines Saugwagens, zum Abtransport von Spülwasser/Spülschlamm, müssen bei einem örtlichen Entsorgungsunternehmen angefragt werden und werden auf Nachweis abgerechnet.

Isolierung:

Lieferung und Montage von Rohrleitungsisolierungen im Kreuzungsbereich von Wasser- oder Abwasserleitungen mit diffusionsdichter Isolierung wird mit 36,00 € je lfdm. berechnet.

Größerer Bagger:

Beschaffung und Gestellung eines leistungsfähigeren Gerätes, angepasst auf die Untergrundverhältnisse. Tagessatz 580,00 € inkl. Transport.

Stemmarbeiten:

Beim Antreffen der Bodenklassen 6/7 beim Rohrgrabenaushub werden je Stunde 90,00 € Zulage auf die Standardposition sowie ein Tagessatz von 155,00 € für einen Stemmaufsatz für einen Mini-Bagger erforderlich. Der An- und Abtransport des Stemmaufsatzes ist mit pauschal 180,00 € zu vergüten.

Installation:

Mehrlängen für Rohrleitungen über die in der Standardposition enthaltenen 4 m hinaus für Vor- und Rücklauf, (einfacher Weg zur Wärmepumpe), werden mit 50,00 € je lfdm. inkl. Isolierung und Befestigungsmaterial berechnet.

Erdarbeiten:

Mehrlängen zur Angebotsposition Anbindung zur horizontalen Leitungsverlegung werden mit 50,00 € je lfdm. vergütet. Der Preis versteht sich inkl. Grabenerstellung, Wiederverfüllung und Verlegung der Anbindeleitung aus PE 100 – RC 40 x 3,7 mm. Sollte eine Handschachtung erforderlich sein, berechnen wir diese mit 75,00 € pro Stunde.